



Hygienekonzept (Stand: 24.11.2021)

2G-Regelung (Geimpft oder Genesen):

Nach § 4 (2) Ziffer 3 der Coronaschutzverordnung (Corona VO) des Landes NRW (gültig ab 24.11.2021) dürfen nur noch immunisierte Personen im Amateursport die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum betreiben.

Außnahmen von der 2G-Regelung (nur bei Spieler*innen):

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von der 2G-Regel ausgenommen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Coronaschutzverordnung).
- Nicht immunisierte Spieler*innen können übergangsweise als Ersatz der Immunisierung einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 Corona VO auf der Grundlage einer PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 der Coronaschutzverordnung/NRW verfügen. Hier reicht auch ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests.

Zuschauer / Kontrollen:

- Für Zuschauer gilt ohne Ausnahmen die 2G-Regelung. Der Nachweis über 2G muss am Eingangstor zum Platz oder beim Kauf der Eintrittskarte (1. Damen) nachgewiesen werden.
- Wir werden vor den Spielen keine Listen zum Ausfüllen an die Mannschaften verschicken, wie es andere Vereine machen. Beim Betreten des Stadiongeländes werden alle Beteiligten des Gastvereins darum gebeten, uns den aktuellen Impf- oder Genesenenstatus vorzuzeigen. Dementsprechend das Handy (digitaler Nachweis) oder den Impfpass mitführen.
- Kann der 2G-Status oder einer der Ausnahmeregelungen nicht nachgewiesen werden, ist der Zutritt zu den Plätzen und/oder den Kabinen/Duschen verboten.

Verhalten auf dem Stadiongelände:

- Bei Infektionsanzeichen (Fieber, Husten, etc.) ist die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb untersagt.
- Eine Maskenpflicht besteht nur in den Innenräumen (Umkleidekabinen, Toiletten, Presseraum, Verkaufsbereich, Veranstaltungsraum, etc.). Auf dem Sitz- oder Stehplatz muss keine Maske getragen werden.